

a. die Susanna M. fr. Zt. den Heinrich Sch. von B. als Vater der Maria M. mit einer Alimentationsklage belangt und jener durch gerichtlichen Vergleich die Vaterschaft anerkannt hat;

b. nicht nur nichts dafür vorliegt, daß Emil S. im Sommer 1875 während der Konzeptionszeit mit seiner nunmehrigen Ehefrau in einem vertraulichen Verhältnisse gestanden habe, sondern aus den Aussagen der Frau R. hervorgeht, daß die Susanna M. ein solches Verhältniß damals nur mit Heinrich Sch. unterhalten hat, und

c. beide Eheleute S. vor Statthalteramt Liestal ausdrücklich erklärt haben, daß die Maria M. nicht von Emil S. erzeugt worden sei und letzterer nur in Folge von Zureden und Versprechen seitens des Gemeindeammanns von Nuglar die Erklärung vom 10. November 1876 ausgestellt habe, welche Aussagen sowohl in dem Inhalte dieser Erklärung, als in dem Gemeindebeschlusse vom 22. Oktober 1876, beziehungsweise darin, daß Emil S. für Uebernahme der Susanna und Marie M. 200 Fr. von der Gemeinde Nuglar erhalten hat, ihre Unterstützung finden.

Diese Momente müssen dem Richter die Ueberzeugung begründen, daß Emil S. nicht der Vater der Maria M. sei, sondern seine Erklärung vom 10. November 1876 auf Fiktion beruhe. Hieraus folgt, daß dieses Kind durch die Verehelichung seiner Mutter mit S. nicht legitimirt worden ist, d. h. nicht die Rechte eines ehelichen Kindes erworben hat und somit auch das Bürgerrecht des Emil S. auf dasselbe nicht übertragen worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Gemeinde Nuglar ist pflichtig, das von Susanna M. von Nuglar, nunmehr verehelichte S. von Niederdorf, unterm 29. April 1876 geborene und auf den Namen Maria im Civilstandsprotokoll der Gemeinde Nuglar eingetragene Kind als in Nuglar heimatberechtigt anzuerkennen.

2. Der vom Gemeinderathe Niederdorf am 1. Dezember 1876 für die benannte Maria M. ausgestellte Heimatschein ist als ungültig der Gemeinde Niederdorf zurückzustellen.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Constitutionelle Rechte. Rechtsverweigerung.

Droits constitutionnels. Déni de justice.

36. Urtheil vom 4. Mai 1878 in Sachen Ott.

A. Im August 1877 beschwerte sich Leo Ott beim Regierungsrathe des Kantons Schaffhausen darüber, daß bei ihm in Folge einer leichtsinnigen Denunziation betreffend Diebstahl in unzulässiger und ungerechtfertigter Weise eine Haussuchung vorgenommen worden sei. Er verlangte Bestrafung der Schuldigen und Satisfaktion. Nach Untersuchung der Angelegenheit durch die Justizdirektion und nachdem sich ergeben, daß die Haussuchung von der zuständigen Polizeidirektion angeordnet worden, beschloß der Regierungsrath am 27. Oktober 1877:

1. Eröffnung an die Polizeidirektion zu Handen der betreffenden Polizeiorgane, daß in Fällen, wie der vorliegende, der Vorname einer Hausdurchsuchung die Einvernahme des Angeeschuldigten vorangehen sollte, da sich aus einer solchen Einvernahme leicht die Unbegründetheit der Anschulldigung und damit das Wegfallen einer so weit gehenden Untersuchungshandlung, wie einer Hausdurchsuchung, ergeben könne.

2. Mittheilung an den Beschwerdeführer und Eröffnung an den-

elben, daß die Beschwerde gegen die Organe der Polizei mit der laut Ziffer 1 ausgesprochenen Klage als erledigt betrachtet werde und daß für den Fall, als die Klage wegen falscher Anschuldigung gegen die Denunziantin festgehalten werde, eine diesfällige Erklärung des Reklamanten an die Polizeidirektion gewärtigt werde.

Darauf erhob Leo Dtt Strafflage gegen Emilie B. in Neuhausen wegen böswilliger Anschuldigung. Allein die Staatsanwaltschaft sistirte dieselbe am 31. Dezember 1877, „da sich für Annahme einer wirklich falschen oder einer fahrlässigen Denunziation keine Anhaltspunkte ergeben haben.“

B. In diesem Verfahren der Regierung und der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen erblickte Dtt eine Rechtsverweigerung. Er beschwerte sich deshalb mit Eingabe vom 15. Februar 1877 beim Bundesgerichte und stellte das Begehren, daß die Justizbehörden von Schaffhausen angewiesen werden, seine gewiß begründete Klage um Genugthuung und Entschädigung für den angethanen Schimpf, sowie die Bestrafung der Schuldigen an Hand zu nehmen.

C. Der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen bemerkte in seiner Bernehmlassung: Eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte des Beschwerdeführers vermöge er nirgends zu erblicken und hoffe daher, daß der Rekurs abgewiesen werde. Etwas weiteres, als was durch den Beschluß vom 20. Oktober 1877 geschehen, habe er nicht thun können. Wenn der Beschwerdeführer die Klage wegen falscher Anschuldigung eingeleitet habe, was dem Regierungsrathe nicht bekannt sei, und ihm von irgend einer richterlichen Stelle das Gehör verweigert worden sei, so möge er sich an das Obergericht, eventuell an den Großen Rath wenden, dem letztinstanzlich die Ueberwachung der gesammten Justiz zustehet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Eine Rechtsverweigerung, welche als eine Verfassungsverletzung involvirend das Bundesgericht zur Intervention berechtigt, liegt dann vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine in ihren Geschäftskreis fallende Angelegenheit an Hand zu nehmen und zu behandeln, sei es, daß sie die Behandlung ausdrücklich

ablehnt, sei es, daß sie dieselbe stillschweigend unterläßt. Der Natur der Sache nach sind aber solche Beschwerden beim Bundesgerichte nicht schon gegen untergeordnete kantonale Behörden, sondern erst dann zulässig, wenn die kantonalen Oberaufsichtsbehörden ohne Erfolg zum Einschreiten aufgefordert worden sind.

2. Im vorliegenden Falle kann nun jedenfalls nicht gesagt werden, daß der Beschluß des schaffhausenschen Regierungsrathes vom 20. Oktober 1877 eine Rechtsverweigerung enthalte. Der Regierungsrath hat die Beschwerde des Rekurrenten untersucht und über dieselbe einen motivirten Entscheid erlassen. Die Einleitung einer Strafflage gegen die Denunziantin oder die Zuspriechung einer Entschädigung an den Rekurrenten war nicht Sache des Regierungsrathes, sondern es mußte Rekurrent selbst auf dem Wege des Straf- oder Civilprozesses gegen die Schuldigen vorgehen, wie er dies dann auch nachher gethan hat. Ueber die Sistirungsverfügung der Staatsanwaltschaft hat sich Rekurrent bei der Regierung nie beschwert und ist dieselbe daher auch nicht in der Lage gewesen, ihr Aufsichtsrecht über jene Beamtung zur Geltung zu bringen.

3. Aber auch seitens der Staatsanwaltschaft liegt eine Rechtsverweigerung, welche zu einem bundesgerichtlichen Einschreiten Veranlassung geben könnte, nicht vor. Denn der Staatsanwalt hat weder die Anhandnahme der Strafflage gegen die Emilie B. verweigert, noch dieselbe unerledigt gelassen; sondern er hat eine Verfügung getroffen, durch welche, freilich entgegen dem Begehren des Rekurrenten, die Strafflage sistirt statt an das Gericht gewiesen worden ist. Allein da nach der schaffhausenschen Gesetzgebung der Staatsanwalt nicht verpflichtet ist, jede bei ihm angehobene Klage an das Gericht zu leiten, sondern ihm die Befugniß zusteht, in Fällen, wo nach seiner Ansicht die Erhebung einer Anklage nicht gerechtfertigt erscheint, das Verfahren zu sistiren, und nun im vorliegenden Falle die Einstellung des Prozesses gerade damit motivirt ist, daß die Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Angeklagte sich des eingeklagten Vergehens schuldig gemacht habe, so könnte in der Verfügung der Staatsanwaltschaft eine Rechtsverweigerung nur insofern gefunden werden, als die Gründe der Sistirung bloß vorge-
sch-

ben wären, um die pflichtwidrige Geschäftsführung des Staatsanwaltes zu verdecken. Zu einer solchen Annahme ist aber kein Grund vorhanden. Eine weitergehende materielle Prüfung der Verfügung mag vielleicht den kantonalen Obergerichtsbehörden der Staatsanwaltschaft zustehen und es bleibt daher dem Rekurrenten das diesfällige Beschwerderecht vorbehalten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

37. Urtheil vom 25. Mai 1878 in Sachen Rhyner.

A. Unterm 23. November 1877 machte die Obersteuerverwaltung des Kantons Glarus der Rekurrentin die Anzeige, daß sie, analog einem vom schweizerischen Bundesgerichte in ähnlichem Verhältnisse ausgefallenen Entscheide, durch welchen grundsätzlich festgestellt worden, daß von einem dem Nießbrauche unterliegenden Vermögen die Steuer am Wohnorte des Nießbrauchsberechtigten zu entrichten sei, im Kanton Glarus mit einem Steuerkapital von 30,000 Fr. veranlagt worden sei.

B. Ueber diese Veranlagung beschwerte sich Wittve Rhyner beim Bundesgerichte, indem sie vorbrachte: Laut Testament ihres verstorbenen Ehemannes stehe ihr die Nutznießung an der Hälfte des vom Testator hinterlassenen Vermögens im Betrage von 16,267 Fr. 85 Cts., sowie ferner ein eigenthümliches Vermögen von 10,000 Fr., welches letzteres gemäß §. 6 lit. d des glarnerischen Steuergesetzes steuerfrei sei, zu. Indem nun das Nutznießungsvermögen, welches sich im Besitze ihres Schwiegersohnes, Großrath B. in Langenthal, befinde, zur Steuer im Kanton Glarus herbeigezogen werden wolle, begehe die Obersteuerverwaltung eine Gesetzesverletzung und trete zugleich eine unzulässige Doppelbesteuerung ein. Nach Art. 16 und 17 des glarnerischen Steuergesetzes stehe nämlich der Obersteuerverwaltung nur

der Entscheid über die Steuerrekurse und die Bornahme von Steigerungen zu, wo sie die Ansätze in den Registern zu niedrig finde. Dagegen habe die Obersteuerverwaltung kein Recht, neue Veranlagungen vorzunehmen. Da nun die erstinstanzliche Steuerkommission sie, die Rekurrentin, nicht veranlagt habe, so hätte der Fall an Erstere zurückgewiesen werden sollen und wäre sie, Rekurrentin, dann eventuell berechtigt gewesen, gegen den Entscheid dieser Behörde an die Obersteuerverwaltung zu rekurriren.

Was aber die Hauptfrage betreffe, so bestreite sie dem Kanton Glarus überhaupt das Recht der Veranlagung, weil dieser Kanton die Einkommensteuer nicht kenne. Das im Besitze ihres Schwiegersohnes befindliche Nutznießungsvermögen werde in Langenthal in Vermögen und Einkommen besteuert. Wenn nun der Kanton Glarus das nämliche Steuergesetz hätte, wie der Kanton Bern, so müßte nach dem bundesgerichtlichen Entscheide zwischen Zürich und Thurgau auch das Nutznießungseinkommen im Kanton Glarus, dem Wohnorte des Nutznießungsberechtigten, versteuert werden. Nun kenne aber der Kanton Glarus lediglich eine Vermögens- und eine Kopfsteuer und da eine Nutznießung von einem Erbvermögen nicht als festes eigenes Besitzvermögen zu betrachten sei, sondern zur Klasse der Einkommen gehöre, so könne der Kanton Glarus im vorliegenden Falle keine Steuer beanspruchen. Vielmehr könne das Einkommen, wenn doch einmal eine Steuer dafür entrichtet werden müsse, nur da richtig besteuert werden, wo das Vermögen liege und seiner Zeit als Erbvermögen bleibe, also in Langenthal, wo die Erbin, Eigentümerin und Besitzerin desselben wohne.

C. Die Ständekommission des Kantons Glarus trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie auf dieselbe erwiederte

1. Soweit es sich um die Frage handle, ob die Obersteuerverwaltung die Bestimmungen des glarnerischen Steuergesetzes richtig angewendet habe, mangle dem Bundesgerichte die Kompetenz zu deren Beurtheilung.

2. In der Hauptsache werden diejenigen Grundätze maßgebend sein, welche das Bundesgericht in seinem Urtheile vom 13. Oktober 1877 in Sachen Thurgau gegen Zürich aufgestellt habe. Die Berufung der Rekurrentin darauf, daß der Kanton